

02.08.90

EG

Antrag

des Freistaates Bayern

EntschlieBung des Bundesrates zur Regierungskonferenz der
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die
Politische Union

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 2 - 02070-108-88-9

München, den 31. Juli 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Regierungskonferenz
der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
über die Politische Union

zuzuleiten.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den EntschlieBungsantrag
angesichts der laufenden Vorbereitungen für die Regierungskonfe-
renz noch in der Sommerpause in der EG-Kammer des Bundesrates
abschließend behandeln zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

16

Der Minister

A n l a g e

Entschlieung des Bundesrates zur Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten der Europischen Gemeinschaften ber die Politische Union

Der Bundesrat mge beschlieen:

I.

Im Europischen Rat von Dublin am 25./26. Juni 1990 wurde Einvernehmen erzielt, am 14. Dezember 1990 eine Regierungskonferenz ber die Politische Union zu erffnen. Die Auenminister wurden beauftragt, in Vorbereitung dieser Regierungskonferenz konkrete Grundlagen zu erarbeiten und sich dabei u.a. auf die Beitrge der Regierungen der Mitgliedstaaten zu sttzen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im Hinblick auf das gemeinsame Ziel einer fderalen Struktur der Politischen Union und die Mitverantwortung der Lnder fr die europische Einigung, bei der Vorbereitung der Regierungskonferenz mit Nachdruck die nachfolgenden, von den Regierungschefs der Lnder am 7. Juni 1990 geforderten nderungen der Gemeinschaftsvertrge durchzusetzen.

1. Das Subsidiarittsprinzip ist als allgemeines Prinzip in der Gemeinschaftsvertrgen zu verankern. Die Formulierung knnte wie folgt lauten:

"Subsidiarittsprinzip

Die Gemeinschaft bt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Befugnisse nur aus, wenn und soweit das Handeln der Gemeinschaft notwendig ist, um die in diesem Vertrag genannten Ziele wirksam zu erreichen und hierzu Manahmen der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. der Lnder, Regionen und autonomen Gemeinschaften nicht ausreichen."

2. Um eine Beteiligung von Lndern und Regionen an der Arbeit des EG-Ministerrats zu ermglichen, ist Artikel 2 Abs. 1 des Fusionsvertrags wie folgt zu ergnzen:

"Soweit der Rat über Angelegenheiten berät oder entscheidet, die innerstaatlich in die ausschließliche Zuständigkeit von Ländern oder Regionen fallen oder deren wesentliche Interessen berühren, kann ein weiterer Vertreter entsandt werden. Die Entsendung und die Stimmführerschaft richten sich nach innerstaatlichem Recht."

3. Um die Mitwirkung von Ländern und Regionen an EG-Entscheidungsprozessen zu ermöglichen, ist in den Gemeinschaftsverträgen ein besonderes "Regionalorgan" zu verankern.

Zu diesem Zweck könnten im fünften Teil des EWG-Vertrages unter einem neuen Abschnitt in Kapitel 1 folgende Bestimmungen eingefügt werden:

"Abschnitt 5

Regionalrat

Art. 188a EWGV (Aufgabe)

Durch den Regionalrat wirken die Regionen an der Wahrnehmung der der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben mit, soweit ihre Rechte oder wesentlichen Interessen berührt sein können.

Art. 188b EWGV (Zusammensetzung, Beschlußfassung)

(1) Der Regionalrat setzt sich aus 152 Mitgliedern zusammen, die auf die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 148 Abs. 2 verteilt werden.

(2) Der Regionalrat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(3) Die Bildung der Regionen, die Verteilung der auf den einzelnen Mitgliedstaat nach Absatz 1 entfallenden Sitze auf die zugehörigen Regionen und die Entsendung der Regionalvertreter bleibt Angelegenheit der Mitgliedstaaten.

Art. 188c EWGV (Befugnisse)

(1) Dem Regionalrat wird bei allen Vorhaben der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(2) Die Stellungnahme des Regionalrats ist allen an dem Vorhaben der Gemeinschaft beteiligten Organen zu übermitteln. Weichen der Rat oder die Kommission bei der Beschlußfassung von ihr ab, haben sie dem Regionalrat auf Verlangen die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Art. 173 Abs. 1 Satz 4 (neu) EWGV

(Klagerecht)

Klagen im Sinne von Satz 2 kann auch der Regionalrat erheben, soweit er die Verletzung seiner Mitwirkungsrechte oder des Subsidiaritätsprinzips rügt."

4. Ländern und Regionen ist durch Änderung von Artikel 173 Abs. 1 EWGV und der beiden anderen Gemeinschaftsverträge ein eigenständiges Klagerecht gegen Maßnahmen des Rates und der Kommission einzuräumen. Die Formulierung von Satz 3 in Artikel 173 Abs. 1 EWGV könnte wie folgt lauten:

"Klagen im Sinne von Satz 2 können auch Länder, Regionen oder autonome Gemeinschaften eines Mitgliedstaates erheben, soweit sie gemäß der innerstaatlichen Rechtsordnung durch das Handeln des Rates und der Kommission in eigenen Rechten berührt sein können."

Eine entsprechende Ergänzung ist bei Artikel 175 EWGV (Verpflichtungsklagen) vorzusehen.

Der Bundesrat behält sich ausdrücklich vor, seine Vorstellungen über die Beteiligung der Länder an EG-Entscheidungsprozessen im Laufe der weiteren Verhandlungen über die Änderung der Gemeinschaftsverträge weiter zu konkretisieren.

II.

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 6. April 1990 (Drs. 198/90 - Beschluß), in dem die Bundesregierung gebeten wurde, den Bundesrat sofort an den Arbeiten und Verhandlungen für die Regierungskonferenz zu be-

teiligen. Er stellt fest, daß eine solche Beteiligung bisher nicht erfolgt, eine grundsätzliche Bereitschaft der Bundesregierung dazu aber erkennbar ist.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher im Hinblick auf seine Mitverantwortung für die europäische Einigung - wie sie u.a. in der notwendigen Zustimmung des Bundesrats zu einem Vertragsgesetz zur Änderung der Gemeinschaftsverträge zum Ausdruck kommt - auf, die Länder an den Beratungen wie folgt zu beteiligen:

1. Bundesregierung und Länder erarbeiten gemeinsam die deutsche Verhandlungsposition, soweit sie die föderale Struktur der Gemeinschaft oder die Rechte und Interessen der Länder, vor allem die in Ziff. I erhobenen Forderungen, betrifft.

Zu diesen Besprechungen entsenden die Länder sechs Vertreter; auf Wunsch ist die Teilnahme weiterer Ländervertreter möglich.

Hierzu benennt der Bundesrat folgende Ländervertreter:

2. An den Verhandlungen der Mitgliedstaaten an der Regierungskonferenz sowie ihrer Vorbereitung beteiligt die Bundesregierung die Länder mit zwei Ländervertretern.

Hierzu benennt der Bundesrat folgende Ländervertreter:

24.08.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Regierungskonferenz der
Mitgliedstaaten der Europischen Gemeinschaften ber die
Politische Union und zur Wirtschafts- und Whrungsunion

Der Bundesrat hat in seiner 617. Sitzung am 24. August 1990
die als Anlage beigefgte Entschlieung gefat.

Drucksache 550/90 (Beschluß)

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur

Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten

der Europäischen Gemeinschaften

über die Politische Union

und zur

Wirtschafts- und Währungsunion

I.

Im Europäischen Rat von Dublin am 25./26. Juni 1990 wurde Einvernehmen erzielt, am 14. Dezember 1990 eine Regierungskonferenz über die Politische Union zu eröffnen. Die Außenminister wurden beauftragt, in Vorbereitung dieser Regierungskonferenz konkrete Grundlagen zu erarbeiten und sich dabei u. a. auf die Beiträge der Regierungen der Mitgliedstaaten zu stützen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im Hinblick auf das gemeinsame Ziel einer föderalen Struktur der Politischen Union und die Mitverantwortung der Länder für die europäische Einigung, sich bei der Vorbereitung der Regierungskonferenz mit Nachdruck für die nachfolgenden, von den Regierungschefs der Länder am 7. Juni 1990 geforderten Änderungen der Gemeinschaftsverträge einzusetzen.

1. Das Subsidiaritätsprinzip ist als allgemeines Prinzip in den Gemeinschaftsverträgen zu verankern. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

"Subsidiaritätsprinzip"

Die Gemeinschaft übt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Befugnisse nur aus, wenn und soweit das Handeln der Gemeinschaft notwendig ist, um die in diesem Vertrag genannten Ziele wirksam zu erreichen und hierzu Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften nicht ausreichen."

...

2. Um eine Beteiligung von Ländern und Regionen an der Arbeit des EG-Ministerrats zu ermöglichen, ist Artikel 2 Abs. 1 des Fusionsvertrags wie folgt zu ergänzen:

"Soweit der Rat über Angelegenheiten berät oder entscheidet, die innerstaatlich in die ausschließliche Zuständigkeit von Ländern oder Regionen fallen oder deren wesentliche Interessen berühren, kann ein weiterer Vertreter entsandt werden. Die Entsendung und die Stimmführerschaft richten sich nach innerstaatlichem Recht."

3. Um die Mitwirkung von Ländern und Regionen an EG-Entscheidungsprozessen zu ermöglichen, ist in den Gemeinschaftsverträgen ein besonderes "Regionalorgan" zu verankern.

Zu diesem Zweck könnten im fünften Teil des EWG-Vertrages unter einem neuen Abschnitt in Kapitel 1 folgende Bestimmungen eingefügt werden:

"Abschnitt 5

Regionalrat

Art. 188a EWGV (Aufgabe)

Durch den Regionalrat wirken die Regionen an der Wahrnehmung der der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben mit, soweit ihre Rechte oder wesentlichen Interessen berührt sein können.

Art. 188b EWGV (Zusammensetzung, Beschlußfassung)

(1) Der Regionalrat setzt sich aus 152 Mitgliedern zusammen, die auf die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 148 Abs. 2 verteilt werden.

(2) Der Regionalrat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(3) Die Bildung der Regionen, die Verteilung der auf den einzelnen Mitgliedstaat nach Absatz 1 entfallenden Sitze auf die zugehörigen Regionen und die Entsendung der Regionalvertreter bleibt Angelegenheit der Mitgliedstaaten.

Art. 188c EWGV (Befugnisse)

(1) Dem Regionalrat wird bei allen Vorhaben der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(2) Die Stellungnahme des Regionalrats ist allen an dem Vorhaben der Gemeinschaft beteiligten Organen zu übermitteln. Weichen der Rat oder die Kommission bei der Beschlußfassung von ihr ab, haben sie dem Regionalrat auf Verlangen die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Art. 173 Abs. 1 Satz 4 (neu) EWGV

(Klagerecht)

Klagen im Sinne von Satz 2 kann auch der Regionalrat erheben, soweit er die Verletzung seiner Mitwirkungsrechte oder des Subsidiaritätsprinzips rügt."

4. Ländern und Regionen ist durch Änderung von Artikel 173 Abs. 1 EWGV und der beiden anderen Gemeinschaftsverträge ein eigenständiges Klagerecht gegen Maßnahmen des Rates und der Kommission einzuräumen. Die Formulierung von Satz 3 in Artikel 173 Abs. 1 EWGV könnte wie folgt lauten:

"Klagen im Sinne von Satz 2 können auch Länder, Regionen oder autonome Gemeinschaften eines Mitgliedstaates erhe-

...

Drucksache 550/90 (Beschluß)

ben, soweit sie gemäß der innerstaatlichen Rechtsordnung durch das Handeln des Rates und der Kommission in eigenen Rechten berührt sein können."

Eine entsprechende Ergänzung ist bei Artikel 175 EWGV (Verpflichtungsklagen) vorzusehen.

Der Bundesrat behält sich ausdrücklich vor, seine Vorstellungen über die Beteiligung der Länder an EG-Entscheidungsprozessen im Laufe der weiteren Verhandlungen über die Änderung der Gemeinschaftsverträge weiter zu konkretisieren.

II.

Außerdem hat der Europäische Rat von Dublin beschlossen, für den 13. Dezember 1990 eine Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion einzuberufen. Er hat den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister sowie den Außenministerrat mit der Vorbereitung beauftragt.

Der Bundesrat hat bereits zur Ausgestaltung der Wirtschafts- und Währungsunion Stellung genommen und Grundprinzipien aufgestellt. Auf den Beschluß vom 13. Juni 1990 wird verwiesen (Drs. 220/90 - Beschluß).

III.

Der Bundesrat verweist auf seine Beschlüsse vom 6. April 1990 (Drs. 198/90 - Beschluß) und vom 13. Juni 1990 (Drs. 220/90 - Beschluß), in denen die Bundesregierung gebeten wurde, den Bundesrat sofort an den Arbeiten und Verhandlungen für die Regierungskonferenzen zu beteiligen. Er stellt fest, daß eine solche Beteiligung bisher nicht erfolgt, eine grundsätzliche Bereitschaft der Bundesregierung dazu aber erkennbar ist.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher im Hinblick auf seine Mitverantwortung für die europäische Einigung - wie sie u. a. durch die Zustimmungspflichtigkeit eines Vertragsgesetzes zur Änderung der Gemeinschaftsverträge durch den Bundesrat zum Ausdruck kommt - auf, die Länder entsprechend dem Verfahren nach Artikel 2 EEAG (Bundesratsverfahren) über den Bundesrat an den Beratungen wie folgt zu beteiligen:

1. Bundesregierung und Länder erarbeiten gemeinsam die deutsche Verhandlungsposition zu beiden Regierungskonferenzen. Hierzu lädt der Bund Vertreter aller Länder ein.
2. An den Regierungskonferenzen und den Sitzungsvorbereitungen beteiligt die Bundesregierung die Länder mit Vertretern aus jeweils zwei Ländern.